

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Oftersheim,
der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen

über die Abbeschulung der
gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt

und deren Unterhaltung während der Restlaufzeit

Präambel

Aufgrund sinkender Schülerzahlen an den Hauptschulen und dem Bestreben, um die Sicherstellung einer leistungsfähigen, attraktiven und wohnortnahen Bildungseinrichtung haben die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt am 24.11.2009 eine Kooperationsvereinbarung über die Bildung und den Betrieb der gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt getroffen. Darin enthalten war eine zweijährige Kündigungsfrist zum Ablauf eines Schuljahres.

Nach einer Kündigung seitens der Gemeinde Plankstadt zum Ende des Schuljahres 2013/2014, wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.11.2009 zum 31.07.2014 aufgehoben.

Aufgrund der Initiative der Schulleitung der Karl-Friedrich-Schimper-Realschule wird diese zum Schuljahr 2014/2015 zu einer Gemeinschaftsschule weiterentwickelt. Zum Zweckverband „Unterer Leimbach“, der die Schule betreibt, gehören neben der Stadt Schwetzingen auch die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt. Des Weiteren nimmt die Stadt Schwetzingen ab dem Schuljahr 2014/2015 keine weiteren Fünftklässler mehr in der Hilda-Werkrealschule auf.

Vor dem Hintergrund der obigen Veränderungen **wollten** die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt sowie die Stadt Schwetzingen die bisherige Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt gemeinsam weiterführen. ~~Ab dem Schuljahr 2014/2015 werden dann auch SchülerInnen aus Schwetzingen dort integriert.~~

Im Schuljahr 2014/15 wurde in der Eingangsklasse die Mindestschülerzahl unterschritten. Nachdem im darauffolgenden Schuljahr 2015/16 mangels Anmeldungen keine Klassenstufe 5 zustande kam, wurde in einem gemeinsamen Gespräch der Kooperationspartner mit dem Staatlichen Schulamt Mannheim vereinbart, dass die Theodor-Heuss-Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt ab dem Schuljahr 2016/17 keine neuen Fünftklässler mehr aufnimmt, d.h. die Werkrealschule sukzessive ausläuft. Ab diesem Zeitpunkt werden alle Werkrealschulklassen am alleinigen Schulstandort Oftersheim beschult. Die bisherige Außenstelle am Standort Plankstadt, Antoniusweg 12, entfällt ersatzlos.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 30.07.2009 (GBl. S. 365) die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung neuer Werkrealschulen ab dem Schuljahr 2010/2011 ge-

schaffen. Gemäß § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt sowie die Stadt Schwetzingen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend Vereinbarung). **Sie ersetzt die aufgehobene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.10.2014 zwischen der Gemeinde Oftersheim, der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen.**

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Oftersheim behält die Trägerschaft für die gemeinsame Werkrealschule.
- (2) Die Schule wird weiterhin unter dem Namen „Theodor-Heuss-Grund- und Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt“ geführt.
- (3) Die Grundschule in Oftersheim ~~und Plankstadt~~ bleibt von dieser Vereinbarung unberührt und besteht in vollem Umfang weiter.

Die Hilda-Werkrealschule in Schwetzingen ist von dieser Vereinbarung nur insoweit berührt, dass **seit** Beginn des Schuljahres 2014/2015 keine neuen FünftklässlerInnen mehr dort aufgenommen werden.

§ 2 Standort

Die Werkrealschule wird ab dem Schuljahr 2016/2017 für alle verbleibenden Klassen am alleinigen Schulstandort Oftersheim, Hardtwaldring 16, weitergeführt. Die bisherige Außenstelle am Standort Plankstadt, Antoniusweg 12, entfällt ersatzlos.

~~Die Werkrealschule wird ab dem Schuljahr 2014/2015 in den Klassenstufen 5 bis 7 am Standort Oftersheim (Stammschule), Hardtwaldring 16, geführt. Die gemeinsame Schulleitung befindet sich in der Stammschule. Außerdem werden ab dem Schuljahr 2014/2015 die Klassenstufen 8 bis 10 am Standort Plankstadt (Außenstelle), Antoniusweg 12, geführt. Der/Die Konrektor/in hat ihren Sitz in der Außenstelle.~~

§ 3 Laufender Schulbetrieb

- (1) ~~Das betreffende Schulgebäude verbleibt im Eigentum der Standortgemeinde.~~ **Die Gemeinde Oftersheim stellt ihr Schulgebäude kostenfrei für den Unterricht zur Verfügung. In gleicher Weise werden darüber hinaus auch alle für den Schulbetrieb erforderlichen Nebenanlagen, z.B. die Karl-Frei-Halle für den Schulsport, zur Verfügung gestellt.**
- (2) Die Theodor-Heuss-Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt wird als offene Ganztagschule geführt.
- (3) Die Gemeinde Oftersheim trägt somit die Kosten für den Schulstandort selbst. Diese beinhalten insbesondere:

- die baulichen Gebäudeunterhaltungskosten,
 - die laufenden Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, gebäudebezogene Abgaben und Versicherungen etc.),
 - ~~die Personalkosten für Reinigungskräfte und Hausmeister sowie die Personal- und Sachkosten für das jeweilige Schulsekretariat,~~
 - alle Sachkosten (insbesondere Lehr- und Lernmittel) am jeweiligen Schulstandort.
- (4) **Die Gemeinde Oftersheim erhält die Sachkostenbeiträge des Landes für alle zu unterrichtenden WerkrealschülerInnen.**
~~Jede Gemeinde erhält die anteilmäßigen Sachkosten des Landes entsprechend der zu unterrichtenden SchülerInnen am jeweiligen Schulstandort.~~
- (5) Die sonstigen nicht durch die Sachkostenbeiträge gedeckten Kosten des Schulbetriebes ~~beider Standorte~~ werden im Verhältnis der Schülerzahlen eines Schuljahres von Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen getragen. Eine Abrechnung erfolgt jährlich **nach Ablauf** des jeweiligen Schuljahres. **Die Kostenverteilung sieht wie folgt aus:**
- a) **Kosten für Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen**
**Vollumfängliche oder anteilige Personalkosten für die Ganztages-
 schule inkl. Mittagstisch, die flexible Nachmittagsbetreuung und die
 Schulsozialarbeit nach Abzug der Landeszuschüsse**
- b) **Kosten für Oftersheim und Plankstadt**
**Schülerbeförderungskosten von Plankstadter SchülerInnen zum
 Schulstandort und zurück nach Abzug der Landeszuschüsse und El-
 ternbeiträge**
- (6) **Maßstab für die Berechnung der Schulkostenanteile nach Ziffer 5 a) ist die Zahl der SchülerInnen, die gemäß der amtlichen Schulstatistik des abzurechnenden Schuljahres jeweils in der beteiligten Kommune gewohnt haben.**
SchülerInnen, die in keiner der drei an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen wohnen, werden der Gemeinde Oftersheim als Sachkostempfängerin gemäß Abs. 4 angerechnet.
- (7) **Die Schulkostenanteile nach Ziffer 5 b) werden zu gleichen Teilen zwischen den Gemeinden Oftersheim und Plankstadt aufgeteilt.**

§ 4 Investitionsmaßnahmen und Kostentragung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden der Gemeinde Oftersheim, als Sitz der Theodor-Heuss-Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt, übertragen. Dazu gehören insbesondere:
- das Stellen von Förderanträgen,
 - die Abwicklung der Landeszuweisungen,
 - die Zusammenarbeit mit der Schulleitung,
 - die Abrechnung der aus Anlage 1 ersichtlichen Kosten mit der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen.

- (2) Die Gemeinde Oftersheim entscheidet als Schulträger über Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebs der Werkrealschule und führt diese Maßnahmen durch. ~~Über Maßnahmen am Schulstandort Plankstadt entscheidet die Gemeinde Plankstadt.~~

~~Kosten, die durch die Fördermittel nicht gedeckt sind, werden von jener Kommune getragen, auf deren Gemarkung sich der Schulstandort befindet, an dem die Maßnahme durchgeführt wird.~~

~~Bei zusätzlichem Schulraumbedarf oder bei Veränderungen im Hinblick auf die Festsetzung in § 2 werden, nach vorheriger Absprache, die Gemeinde Oftersheim, die Gemeinde Plankstadt und die Stadt Schwetzingen eine angemessene Beteiligung an den Investitionskosten bzw. den Betriebskosten des Schulträgers vereinbaren.~~

§ 5 Beteiligung an Schulentscheidungen

- (1) Entscheidungen, die die Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt betreffen und die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, trifft die Schulträgergemeinde im Einvernehmen mit der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen. Diese sind rechtzeitig von geplanten Maßnahmen zu unterrichten.
- (2) Die Kooperationspartner können der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.
- (3) Die Schulträgergemeinde muss den Kooperationspartnern Auskunft über die Berechnung der Eigenkostenanteile (Personalkosten Ganztageschule ~~Mittagessen etc.~~) geben. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 6 Schlichtungsstelle

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, vor Beschreitung des Rechtsweges, das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 7 Bisherige Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der aufgehobenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 24.10.2014 zwischen der Gemeinde Oftersheim, der Gemeinde Plankstadt und der Schwetzingen.

§ 8 Kündigung

Die Vereinbarung wird **für vier Jahre** geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von **zwei** Jahren zum Ablauf eines Schuljahres (31.07.) **mit der Maßgabe gekündigt werden, dass sämtlichen zum Fristablauf an der Werkreal-**

schule Oftersheim/Plankstadt unterrichteten SchülerInnen Gelegenheit gegeben wird, ihren Schulabschluss zu machen.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 31 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, hier: des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 1, Referat 14, und der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, hier: des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 7, Referat 71.
- (2) Die Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe von den beteiligten Kommunen öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
- (3) Die Vertragspartner werden sich nach dem Rechtswirksamwerden dieser Vereinbarung so stellen, als wenn diese Vereinbarung bereits **mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 am 01.08.2016** in Kraft getreten wäre. ~~Die Gemeinde Oftersheim nimmt insofern binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegebenenfalls erforderliche Abrechnung (§§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 1) vor.~~

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Entsprechendes gilt für etwaige in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Beteiligten auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Für die Gemeinde Oftersheim:

Oftersheim, den

.....
(Jens Geiß, Bürgermeister)

Für die Gemeinde Plankstadt:

Plankstadt, den

.....
(Jürgen Schmitt, Bürgermeister)

Für die Stadt Schwetzingen:

Schwetzingen, den

.....
(Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister)